

Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern

Anforderungen an die Bildungsträger gemäß §§ 176ff Sozialgesetzbuch III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung

Die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bildungsträgers im Sinne des § 178 Nr. 1 SGB III in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AZAV erfordert die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Vorschriften zur Qualitätssicherung und Leistungsgewährung gemäß §§ 183, 318 SGB III und 61 SGB II (siehe Folgeseite) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 AZAV.

Allgemeine Informationen für Bildungsträger zu allen wesentlichen Themen in diesem Zusammenhang sind auch im Internet unter www.arbeitsagentur.de zu finden.

Die folgenden Punkte stellen im Einzelnen die wichtigsten geforderten Aktivitäten des Bildungsträgers dar:

1. Aktivitäten hinsichtlich zugelassener Bildungsmaßnahmen

- zeitnahe Einstellung der Maßnahmen in die Datenbank **KURSNET**
- regelmäßige Pflege der Maßnahmedaten (Terminverschiebungen, Stornierungen)
- Nutzung des Änderungsdienstes

2. Aktivitäten hinsichtlich geförderter Teilnehmer (SGB II und SGB III)

Unverzügliche Mitteilung an die zuständige Agentur für Arbeit und/oder das Jobcenter, wenn

- ein Teilnehmer die Bildungsmaßnahme nicht antritt, abbricht, durch Prüfung vorzeitig beendet oder die Prüfung nicht besteht
- eine Verschiebung oder Stornierung einer Bildungsmaßnahme erfolgt, Übersendung einer Teilnehmerliste unter Angabe der Kundennummern
- Fehlzeiten bei einzelnen Teilnehmern auftreten, unter Angabe der Gründe für die Fehltage
- das Erreichen des Maßnahmezieles bei einem Teilnehmer gefährdet ist
- sich Änderungen insbesondere zu folgenden leistungsrelevanten Punkten ergeben: Schulungsstätte, Beginn, Ende, Verteilung der Unterrichts- und Praktikumsabschnitte, Ort des Praktikums

3. Aktivitäten hinsichtlich der Maßnahmedurchführung

- im Rahmen der Maßnahmebetreuung oder Maßnahmeprüfung sind den Agenturen für Arbeit, Jobcentern bzw. dem Prüfdienst AMDL Auskünfte über den Verlauf der Maßnahme zu erteilen
- ist Einsichtnahme in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren
- sind festgestellte Mängel fristgerecht zu beseitigen

4. Aktivitäten hinsichtlich der Sicherung des Maßnahmeerfolges

- Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Teilnehmer, auch bei der Anlage und Überarbeitung des Bewerberprofils für die **JOB**BÖRSE (dies umfasst auch eine Einweisung in die Funktionalitäten des Bewerbungsmanagements), Übermittlung der aktualisierten Daten an die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter
- Erstellung einer Erfolgsbeobachtung/ -bilanz nach Maßnahmeablauf, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt

§ 183 SGB III Qualitätsprüfung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Durchführung einer Maßnahme nach § 176 Absatz 2 prüfen und deren Erfolg beobachten. Sie kann insbesondere

1. von dem Träger der Maßnahme sowie den Teilnehmenden Auskunft über den Verlauf der Maßnahme und den Eingliederungserfolg verlangen und
2. die Einhaltung der Voraussetzungen für die Zulassung des Trägers und der Maßnahme prüfen, indem sie Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen des Trägers nimmt.

(2) Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, zum Zweck nach Absatz 1 Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Trägers während der Geschäfts- oder Unterrichtszeit zu betreten. Wird die Maßnahme bei einem Dritten durchgeführt, ist die Agentur für Arbeit berechtigt, die Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume des Dritten während dieser Zeit zu betreten. Stellt die Agentur für Arbeit bei der Prüfung der Maßnahme hinreichende Anhaltspunkte für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften fest, soll sie die zuständige Kontrollbehörde für den Datenschutz hiervon unterrichten.

(3) Die Agentur für Arbeit kann vom Träger die Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Die Agentur für Arbeit kann die Geltung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins oder des Bildungsgutscheins für einen Träger ausschließen und die Entscheidung über die Förderung aufheben, wenn

1. der Träger dem Verlangen nach Satz 1 nicht nachkommt,
2. die Agentur für Arbeit schwerwiegende und kurzfristig nicht zu behebbende Mängel festgestellt hat,
3. die in Absatz 1 genannten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt werden oder
4. die Prüfungen oder das Betreten der Grundstücke, Geschäfts- und Unterrichtsräume durch die Agentur für Arbeit nicht geduldet werden.

(4) Die Agentur für Arbeit teilt der fachkundigen Stelle und der Akkreditierungsstelle die nach den Absätzen 1 bis 3 gewonnenen Erkenntnisse mit.

§ 318 SGB III Auskunftspflicht bei Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Arbeitgeber und Träger, bei denen eine Maßnahme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder eine Maßnahme nach § 45 durchgeführt wurde oder wird, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Personen, die bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme nach § 45 gefördert werden oder gefördert worden sind, sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Maßnahme auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung nach § 183 benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Träger zuzulassen. Träger sind verpflichtet,
 1. ihre Beurteilungen der Teilnehmerinnen oder des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln,
 2. der für die einzelne Teilnehmerin oder den einzelnen Teilnehmer zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die Fehltageliste der Teilnehmerin oder des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltageliste mitzuteilen; dabei haben sie den von der Bundesagentur vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

§ 61 SGB II Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.